

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 2 (1850)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 8. Juni.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

„In omnibus cupio sequi Romanam Ecclesiam.“ S. Ambrosius.

Schreiben des apostolischen Nuntius zu Paris an die Bischöfe Frankreichs, das neue Unterrichtsgesetz betreffend.

L. L.

„Der folgenreiche Gesetzesentwurf, den Unterricht betreffend, mußte die volle Aufmerksamkeit des hl. Vaters auf sich ziehen, und er folgte mit der lebhaftesten Theilnahme allen Phasen der langen und mühevollen Verhandlung von ihrem Anfange bis zur definitiven Annahme des Gesetzes. Er hat mit besonderer Zufriedenheit die Verbesserungen und Modifikationen wahrgenommen, welche das Gesetz enthält, und weiß die Anstrengung und den Eifer zu würdigen, welchen alle Jene bewiesen haben, denen die Wohlfahrt der Kirche und der Gesellschaft am Herzen liegt. Der hl. Vater konnte auch zu gleicher Zeit die Verschiedenheit der Ansichten und Beurtheilungen bemerken, welche einerseits die errungenen Vortheile, besonders dem status quo gegenüber, erhoben, andererseits die wirklichen Gebrechen und die zu befürchtenden Gefahren einiger Bestimmungen des neuen Gesetzes rügten.

„Auch gelangte der hl. Vater durch sichern Beweis zur Kenntniß, daß in dem ehrw. Episkopat einige Verschiedenheit der Meinung herrsche, um so mehr, da einige Vorschriften des genannten Gesetzes sich von denen der Kirche entfernen, wie die Ueberwachung der kleinen Seminarien, andere der bischöflichen Würde wenig zu entsprechen

scheinen, wie die Theilnahme der Bischöfe an dem obersten Erziehungsrathe, in welchem nach dem Gesetze zu gleicher Zeit zwei protestantische Prediger und ein Rabbiner sitzen sollen; auch die, wenigst provisorische, Errichtung gemischter Schulen beunruhigte die Gewissen der kathol. Familien.

„Bei so peinlicher Verlegenheit hielt es Se. Heiligkeit, — die kritischen Verhältnisse, in welchen sich ihre ehrwürdigen Brüder befinden, tief erwägend, und diese Aengstlichkeiten zu beschwichtigen wünschend — nach ihrer hohen Weisheit für angemessen, denselben eine Regel ihres Benehmens vorzuzeichnen. Sie mußte das auch thun, um die Anfragen zu beantworten, die an sie von mehreren achtungswürdigen Prälaten gethan worden, welche aus einem Gefühl der Achtung gegen den obersten Lehrstuhl der Wahrheit und aus Ehrfurcht gegen die Person des obersten Hirten sich an den hl. Stuhl gewandt haben, um durch seinen Ausspruch eine Verhaltensregel in Beziehung auf die Anwendung des definitiv angenommenen Gesetzes zu erhalten.

„Nach einer reiflichen Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit, nach Berathung einer besondern, aus mehreren Mitgliedern des hl. Kollegiums zusammengesetzten Kongregation, und nach der ernstesten Berathschlagung hat nun der hl. Vater mir diese Instruktionen mitgetheilt, welche ich mich, nach seinem Auftrage, beeile, zur Kenntniß Euerer Gnaden zu bringen.

„Ohne sich gegenwärtig in eine Prüfung der Verdienste des neuen organischen Unterrichtsgesetzes einzulassen, kann Se. Heiligkeit nicht vergessen, daß, wenn die Kirche weit

entfernt ist, ihre Genehmigung einer Sache zu ertheilen, die mit ihren Grundsätzen und Rechten im Widerspruche ist, sie nichts desto weniger sehr oft und gerade im Interesse der christlichen Gesellschaft einige Opfer, die sich mit ihrer Existenz und ihren Pflichten vertragen, zu bringen weiß, um die Interessen der Religion nicht noch mehr zu gefährden und ihr eine noch schwierigere Lage zu bereiten. Euer Gnaden wissen wohl, daß vom Anfange dieses Jahrhunderts an Frankreich der Welt das Beispiel von sehr schmerzlichen Opfern gegeben hat, in der Absicht und in der Hoffnung, die katholische Religion zu erhalten und wiederherzustellen.

„Die Umstände, in welchen sich wirklich die Gesellschaft befindet, sind so ernster Natur, daß man allen Kräften aufbieten muß, um sie zu retten. Zur Erreichung dieses heilsamen Zweckes ist vor Allem das sicherste und das wirksamste Mittel, ein einträchtiges Handeln des Klerus, woran uns der hl. Chrysostomus erinnert, wenn er in Bezug auf die ersten Zeiten der Kirche (Hom. 82 in Joan.) sagt: „Si dissensio fuisset in Discipulis illis, omnia peritura erant.“*) In dieser Betrachtung beschwört der hl. Vater unablässig alle Gutgesinnten, nicht nur ihre Geduld zu zeigen, sondern auch einig zu bleiben, damit die ehrwürdigen Bischöfe mit ihrem Klerus Eines seien, daß sie durch die süßen Bande der evangelischen Liebe verknüpft eines Sinnes seien, und durch die Anstrengungen ihres Eifers das suchen, was Jesu Christi ist. Nur diese Einigkeit wird es möglich machen, die Vortheile zu erlangen, die man von dem neuen Gesetze hoffen darf, und die Hindernisse neuer Verbesserungen, wenigst zum großen Theile, zu entfernen. Se. Heiligkeit gibt sich dem Gedanken hin, daß der gute Wille und die thätige Mitwirkung der Regierung nach dem nemlichen Ziele streben werden, Sie hofft auch, daß Jene aus dem ehrwürdigen Episkopat, welche durch die Wahl ihrer Kollegen im obersten Erziehungsrathe sitzen werden, durch ihren Eifer und ihr Ansehen, durch ihre Gelehrsamkeit und ihre Klugheit sich im Stande sehen werden, in allen Umständen das Gesetz Gottes und der Kirche muthvoll zu vertheidigen, die Lehren unserer heiligen Religion mit aller Energie ihres Geistes aufrecht zu erhalten und eine reine und gesunde Lehrweise mit allen ihren Kräften zu unterstützen.

„Die Vortheile, welche sie durch ihre Bemühungen der Kirche und der Gesellschaft verschaffen werden, werden den Nachtheil ihrer zeitweiligen Abwesenheit von ihren Diözesen aufwägen. Wenn ungeachtet aller ihrer Anstrengungen ihr Rath in irgend einem Punkt, der die kath. Lehre oder Moral betrifft, nicht durchdringt, so wird es diesen würdigen Bi-

schöfen leicht sein, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen bei Gelegenheit davon in Kenntniß zu setzen, und sie werden davon Anlaß nehmen, mit ihren Heerden diese nämlichen Gegenstände zu besprechen, über welche sie zu belehren man für nothwendig finden wird.

„Da der hl. Vater sich die hohe Wichtigkeit der ersten religiösen Erziehung der Kinder, dieser neuen Pflanzen, von denen man eine bessere Zukunft für die Gesellschaft hoffen muß, nicht verbergen kann, so glaubt er sich, obschon er dem Eifer der ehrwürdigen Bischöfe Frankreichs gerne Gerechtigkeit widerfahren läßt, dennoch durch sein apostolisches Amt verpflichtet, Eurer Gnaden vorzüglich zu empfehlen, Sie möchten, falls in ihrer Diözese gemischte Schulen sich vorfinden, ja nicht aufhören, alle nöthigen Maßregeln zu treffen, um den katholischen Kindern, welche glücklicher Weise beinahe überall die große Mehrzahl bilden, die Wohlthat einer eigenen Schule zu sichern. Denn der heilige Vater beweint bitter die Fortschritte, die in Frankreich, wie in den andern Ländern, der religiöse Indifferentismus gemacht, welcher durch die Untergrabung des Glaubens der Völker furchtbare Uebel hervorgebracht hat; daher wünscht er lebhaft, daß in diesem wichtigen Punkte alle Hirten nicht nachlassen, ihre Stimme zu erheben, und die ihrem Seeleneifer anvertrauten Gläubigen von der Nothwendigkeit eines Glaubens und einer Religion, da die Wahrheit nur eine ist, zu belehren, und ihre Gläubigen oft an die Grundlehre zu erinnern, und ihnen dieselbe zu erklären, daß es nämlich außer der Kirche kein Heil giebt.

„Das sind, hochwürdigster gnädigster Herr, die Erwägungen und die Instruktionen, die ich Ihnen auf Befehl unseres hl. Vaters zur Kenntniß bringen sollte.

„Ich zweifle keineswegs, daß Sie das, was Ihnen hier die väterliche Sorgfalt des verehrten Hauptes der Kirche mittheilt, mit Dank empfangen werden, und ich habe das Vertrauen, daß Ihr Eifer für das Heil der Seelen und für die Erhaltung und Wohlfahrt der Gesellschaft aus dieser Mittheilung neue Kraft und neuen Muth für die Verbreitung guter Grundsätze und heilsamer Lehren schöpfen wird.

„Ich habe die Ehre“ &c.

(Paris, den 15. Mai 1850.)

Anmerk. der Redaktion. Wir wissen aus andern Quellen und ersehen es auch aus diesem Schreiben, daß die hohe Geistlichkeit Frankreichs in ihrer Ansicht über das neue Unterrichts-Gesetz getheilt war, und daß einigen Bischöfen manche seiner Bestimmungen so sehr mißfielen, daß sie sich ihrerseits bei der Verwirklichung desselben, bei der Bezeichnung der Bischöfe für den höhern Unterrichts-Rath &c. nicht betheiligen zu dürfen glaubten. Hoffentlich hat nun der hl. Vater durch seinen Rath und seine Weisung die Zweifel beschwichtigt und die auseinandergehenden Meinungen vereinigt. Auch hier hat sich die bewährte Klugheit und Besonnenheit

*) „Hätte Uneinigkeit unter den Jüngern geherrscht, so hätte Alles zu Grunde gehen müssen.“

Roms, seine weise Berücksichtigung der Verhältnisse, und zugleich sein unererschütterliches Festhalten an dem Einen Nothwendigen neuerdings im schönsten Lichte gezeigt. Der hl. Vater gibt den Bischöfen und der Geistlichkeit überhaupt den Wink, das Gute, das im neuen Gesetze liege, nicht durch Mißbilligkeit unter sich, oder durch nutzlosen Kampf gegen dasselbe unfruchtbar zu machen, und weist sie an, durch einträchtiges Wirken die Vortheile desselben zu benützen, den Nachtheilen vorzubeugen und neuen Verbesserungen die Bahn zu ebnen. Sie sollen aber vor Allem für eine religiöse Erziehung der Jugend Sorge tragen, und mit allen Kräften entfernen, was so frühe in die zarten Herzen den Keim des Indifferentismus legen könnte, wie z. B. gemischte Schulen. Sie sollen nicht aufhören, das gläubige Volk von der Wahrheit der katholischen Religion und der Nothwendigkeit ihres Bekenntnisses zum Heile zu unterrichten. Möchte das Wort des hl. Vaters allerwärts Anklang und Beherzigung finden und überall die katholische Geistlichkeit bewegen, in dem Wichtigem und Nothwendigen einig zu gehen, durch einträchtiges Wirken eine wahrhaft katholisch-religiöse Erziehung der Jugend zu fördern, und das Volk in treuer Anhänglichkeit an die eine wahre Kirche Jesu, in welcher allein Heil ist, zu erhalten!

Vortrag

des

k. k. österreichischen Ministers des Cultus und Unterrichts, Grafen Thun, über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Bei den in den weitem Eingaben der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen handelt es sich zunächst darum, diejenigen bisher gültigen Gesetze und Vorschriften, welche der Verwirklichung der im § 2 des Allerhöchsten Patentens vom 4. März 1849 der Kirche angewiesenen Stellung entgegenstehen, zu beseitigen, und durch neue Bestimmungen zu ersetzen.

Der treu gehorsamste Ministerrath erlaubt sich zu dem Ende, die beiliegende Verordnung der Allerhöchsten Genehmigung Euerer Majestät ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

Zur Erläuterung und Begründung seines Inhaltes geruhen Eure Majestät dem ehrerbietigst Unterzeichneten nachstehende Bemerkungen zu gestatten:

Der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle war durch die bisherige Gesetzgebung mit gehäuften Vorsichtsmaßregeln umstellt.

Jeder päpstliche Erlaß — nur die Losprechung der Pönitziarien ausgenommen — unterlag dem landesfürstlichen Placet; es wurde nur jenen Erlässen erteilt, die durch Vermittelung der in Rom aufgestellten k. k. Agentie erwirkt waren, und diese durfte sich nur in Angelegenheiten verwenden lassen, welche durch die Staatsbehörden, oder mit deren Bewilligung an sie geleitet wurden.

Der Verkehr der Bischöfe mit ihren Diözesen unterlag eingreifenden Beschränkungen. — Kein bischöflicher Erlaß durfte ohne Regierungs-Bewilligung gedruckt, und jene Hirtenbriefe und Kreisschreiben, in welchen irgend eine Verbindlichkeit aufgelegt wurde, mußten nicht nur der Landesstelle vorgelegt, sondern auch von dieser mit ihren allfälligen Bemerkungen der politischen Hofstelle eingesendet werden.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer beiliegenden Eingabe vom 16. Juni die Voraussetzung ausgesprochen, daß durch § 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Anordnungen und Entscheidungen desselben zu empfangen. Sie drücken ferner die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Die Fortdauer der bisher bestandenen Beschränkungen ist, nach dem Erachten des treugehorsamsten Ministerrathes, in der That nicht länger zulässig. Sie sind Bestandtheile einer Gesetzgebung, die in den Verhältnissen der Zeiten, in welchen sie sich entwickelte, ihre Erklärung findet, aber unvereinbar ist mit den wesentlich geänderten Zuständen der Gegenwart. Jene Gesetzgebung war bestimmt, durch eine konsequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. Ihre Wirksamkeit beruhte eben auf ihrer Allseitigkeit. Es war folgerecht, sie auch der Kirche gegenüber in Anwendung zu bringen. Aber die der Kirche gesetzten Schranken allein hätten nie staatsgefährlichen Mißbrauch zu verhüten vermocht, und sie haben sich immer ohnmächtig erwiesen, wo die Träger der Kirchengewalt sie mißbrauchen wollten, und die politischen Ereignisse dazu Gelegenheit boten, während sie unter andern Verhältnissen zu nutzlosen Förmlichkeiten herabsanken. Immer lähmten sie aber auch die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohns, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt. Diesen unerfreulichen Geist haben Euerer Majestät aus der österreichischen Gesetzgebung verbannt. Ihn nur der Kirche gegenüber festzuhalten, wäre der Regierung Euerer Majestät eben so unwürdig, als unvereinbar mit den im § 2 des Allerhöchsten Patentens vom 4. März 1849 verbürgten Rechten.

Dagegen verlangt es die innige Verbindung, welche

zwischen dem österreichischen Staate und der katholischen Kirche besteht, und welche auch die Bischöfe nicht gelöst zu sehen wünschen, daß sie auch fernerhin, im Einvernehmen mit der Regierung handeln, und daß daher jene bischöflichen Erlässe, welche äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den betreffenden Regierungsbehörden mitgetheilt werden. Wenn übrigens die Bischöfe nicht mehr gezwungen werden, sich im Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ausschließlich des k. k. Agenten in Rom zu bedienen, so ist es doch sehr wünschenswerth, daß sie sich seiner in Parteisachen aus eigener Wahl auch künftighin bedienen, um dadurch die Unzulänglichkeiten zu vermeiden, welche mit der Benützung gewinnstüchtiger Privatagenten häufig verbunden sind.

Die versammelten Bischöfe haben angezeigt, daß sie die Provinzial-Konzilien wieder in's Leben zu rufen gedenken, und ihre Absicht angedeutet, die Diözesan-Synoden unter gewissen Bedingungen zu erneuern. Die österreichische Regierung hat die Abhaltung von Provinzial-Konzilien und Diözesan-Synoden niemals verboten; um so weniger könnte sie gegenwärtig hindern, daß diese Versammlungen unter den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Bedingungen wieder stattfinden. Es ist sonach in dieser Beziehung kein Anlaß zu einer gesetzlichen Anordnung vorhanden; die Regierung Suerer Majestät hat jedoch Grund zu wünschen, und ein Recht zu erwarten, daß die Bestimmungen, nach welchen die Einberufung geschehen soll, ihr bekannt gegeben, und daß die Anordnungen, welche von dem Provinzial-Konzilium oder auf der Diözesan-Synode getroffen werden, den Regierungsbehörden in so weit, und in derselben Weise, wie die bischöflichen Erlässe mitgetheilt werden.

Geruhen Euerer Majestät zu genehmigen, daß diese Erwartung in der Erledigung der bischöflichen Eingaben ausgesprochen werde.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr in Oesterreich Hemmungen, in Folge deren sie thatsächlich beinahe aufgehoben wurde. Die Grenzlinie ihrer Zulässigkeit wurde in der Unterscheidung rein geistlicher Angelegenheiten im Gegensatz zu rein bürgerlichen oder gemischten gesucht.

Da aber alle Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung in dem Maße ihrer Wichtigkeit auch eine Rückwirkung auf das Staatsleben äußern, so mußte durch jene Unterscheidung die Kompetenz der geistlichen Gerichte fast gänzlich verschwinden. So wurde die Disziplinargewalt über die Diener der Kirche fast ganz der gemeinschaftlichen Amtshandlung weltlicher und geistlicher Behörden zugewiesen.

Mit den Kirchenstrafen verband die ältere Gesetzgebung bürgerliche Nachteile. Hievon nahm man Veranlassung, die Verhängung von Kirchenstrafen von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig zu machen, und an dieser Be-

schränkung wurde auch dann festgehalten, als die Gesetze, welche mit den Kirchenstrafen bürgerliche Folgen verknüpfen, außer Kraft gesetzt waren.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 16. Juni erklärt, daß, wenn die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern solle, sie auch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder in die Uebung ihres Rechtes eintreten müsse, und sich über die Stellung, welche sie in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, in folgender Weise ausgesprochen: „Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchem obliegen, nicht erfüllet, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, Theil zu nehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwider handelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschaftsverfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segensreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemein sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und das geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder minder von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht blos in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinde fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben.“

„Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren, oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entzie-

„hen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die „Staatsgewalt zu Durchsetzung von Urtheilen, welche die „kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche und „mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre „Hilfe nöthigen Falles nicht versagen werde.“

Der treu gehorsamste Ministerrath ist des ehrfurchtsvollen Erachtens, daß auch in diesen Beziehungen die bisherige Gesetzgebung nicht länger haltbar sei. Wohl ist es sehr wünschenswerth, daß die Kirche und die Staatsgewalt in ihrer Amtshandlung nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen. Auch im Familienleben begibt sich aber Vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner Entscheidung nicht vorbehalten kann, ohne sowohl eine Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben. Dasselbe gilt von der Kirche. Ohne mit § 2 des Allerhöchsten Patentes in Widerspruch zu gerathen, kann der Kirche nicht länger verwehrt werden, sich selbstständig der Strafgewalt zu bedienen, die sie aus der ihr inne wohnenden Macht zu schöpfen, und ohne Anwendung äußeren Zwanges zu üben vermag. Wenn sie aber ihre Erkenntnisse durch äußere Zwangsmittel vollzogen wissen will, so darf die Staatsgewalt ihr den weltlichen Arm nicht leihen, ohne Bürgschaft zu haben für den gerechten Vorgang der geistlichen Gerichte. Die versammelten Bischöfe bemerken hierüber; „Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen, in ihren Diözesen aber die Entwicklung des diesfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vielfährige Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt worden sei, so würden alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen Näherbestimmungen zu erzielen.“ Die Regierung Euerer Majestät muß wünschen, daß diese Einleitungen so sehr als es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt und die Ergebnisse ihr mitgetheilt werden. Vorläufig muß sie sich aber vorbehalten, wofern die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankömmt, vollkommen entsprechend sei. Je mehr Freiheit aber der Kirche gewährt ist, in dem Gebrauche ihrer eigenen Macht, desto wichtiger ist es für den Staat, daß diese Macht nicht Händen anvertraut werde, die sie in einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Weise missbrauchen. In so fern ein solcher Mißbrauch die Natur eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, verfällt der Schuldige dem weltlichen Strafgerichte. Allein dem Diener der Kirche sind Befugnisse eingeräumt, durch deren Mißbrauch er, auch ohne eben den Strafgesetzen zu verfallen, dem Staate gefährlich

werden kann, und keine Regierung darf solchen Mißbrauch dulden, ohne der Pflicht untreu zu werden, die ihr als Hüterin der Ordnung obliegt.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Solothurn. (Eingesandt). „Mit Ent-rüstung hat sicher der weit größere Theil des Klerus von Dorneck-Thierstein von dem Aufsätze in Nro. 42 des „Solothurner-Blattes“ in Bezug auf die letzte Pastoral-konferenz in Hochwald (21. Mai) gehört, und weist ent-schieden die dort enthaltene Behauptung zurück. Es ist wahr, es wurde ein Aufsatz verlesen, der auf Abstellung der vielen Feiertage drang. Aber wo ist „der allgemeine Beifall“, den die Abhandlung fand? Zuerst konnte wohl der dritte Theil sämmtlicher Pfarrer wegen der abscheu-lichen Witterung den weit entlegenen Konferenzort nicht be-suchen. Dann fand die Abhandlung unter den Anwesen- den in Allem zwei oder drei Mitglieder, welche die- selbe guthießen. Die Uebrigen machten dagegen geltend: Wegen Mißbräuchen Einzelner sei die Sache selbst nicht aufzuheben, sonst müßte auch der Sonntag abgestellt werden, indem dieser, leider, auch zu Manchem mißbraucht werde; warum die Kirche ihre Feiertage aufheben sollte, da die Welt andere dagegen einsetze? — solche Beratungen seien Sache der kirchlichen Obern u. u. — Ja, die „ehrliebe, das Wohl und Seelenheil der Menschen liebende Geistlich- keit“ soll, so viel an ihr liegt, die Feier der Sonn- und Festtage durch fleißige und erbauliche Abhaltung des Got- tesdienstes zu heben suchen, und nicht selbst diesen ver- nachlässigen, um Sänger-, Schützen- und andern Vereinen zur nämlichen Zeit beizuwohnen, wo ihre Berufspflicht sie mit ihrer Herde in die Kirche ruft. Aergernisse werden immer sein, aber wehe dem Menschen, durch welchen das Aergerniß kömmt! Es schmerzt uns, daß Mitglieder der Konferenz von Dorneck-Thierstein, was bei den andern Konferenzen unsers Kantons nicht der Fall ist, sich bemü- higen sehen, auf dergleichen übel angebrachte Zeitungsar- tikel zu antworten, und ihre Ehre zu wahren; denn solche Verhandlungen gehören in das Konferenz-Protokoll und nicht in Blätter, die den Institutionen unserer heil. Kirche eben nicht die günstigsten sind.“

— In Nro. 126 der „Schwyzer-Zeitung“ ist ein Aufsatz über die diesjährige Feier des Frohnleichnamfestes in Solothurn erschienen, welcher in vieler Rücksicht Beher- zigung verdient. Wenn der Verfasser desselben es bedauert, daß bei der Prozession nicht mehr, wie früher, die Heil- igenbilder herumgetragen werden, so müssen wir ihm be-

merken, daß, wenn Prozession mit dem Allerheiligsten gehalten wird, nach kirchlich-ritualer Vorschrift keine Heiligenbilder herumgetragen werden sollen.

Auch auf uns machte der Umstand einen peinlichen Eindruck, daß das anwesende Militär, anstatt, wie früher, sich bei der Prozession zu betheiligen, kurz vor derselben unter Trommelschlag zum Exercieren auszog. — Erwächst dem Staate ein Heil, wenn die Leute gleichgültig für die kirchliche Gottesverehrung gemacht werden?

— **Lu z e r n.** Am Frohnleichnamstage mußten die in eidgenössischer Instruktion befindlichen katholischen wie protestantischen Parcksoldaten mit Kanonen und Wagen ausziehen und exercieren.

— Zwischen dem Gemeinderath von Escholzmatt und dem Kapuzinerkloster zu Schüpfheim hat sich ein Streit erhoben, indem Ersterer eine fernere verbindliche Holzlieferung an das Kloster verweigert, Letzteres aber auf der Holzforderung beharrt, indem es sich auf alte Briefe und Verkommnisse stützt, in welchen ihm die Leistung als Recht zugesprochen worden.

— Der Neuen Zürcher-Zeitung wird von Sursee aus geschrieben, daß das dortige „Pfarramt“ mit seinem Ansuchen, als sollte das Zusammenleben des Erpfarrers Zmbach mit der Regina Göldlin nicht gestattet werden, von dem Regierungsrathe abgewiesen worden sei.

Gegenüber dem Gefasel in Nro. 45 des „Solothurner Volksfreundes“, den genannten Zmbach betreffend, macht die „Basler-Zeitung“ die richtige Bemerkung: „Es ist nicht recht einzusehen, warum der Pfarrer Zmbach darauf beharrt, in einer Kirche zu bleiben, deren Vorschriften er auf solche Weise hintansetzt!“ — Zmbach hat faktisch mit der Kirche gebrochen, und ist bereits faktisch aus derselben getreten; mag er nun auch formell seinen Austritt aus derselben erklären! Es wird dieß kein Schaden für die Kirche sein. Wenn es Einem in diesen Hallen nicht mehr gefällt, wohl an, patet exitus!

— **T e s s i n.** Zur Berichtigung und Ergänzung der in Nro. 21, Seite 163 unseres Blattes gegebenen Nachricht diene Folgendes: Die Wahl des Erzpriesters von Valerna kommt dem hl. Vater zu; der Bischof von Como hatte ihm drei Geistliche vorgeschlagen, und aus diesem Vorschlage hat der Papst den Hrn. Caroni gewählt. — Nicht nur die Regierung hat ihm das Plazet verweigert, sondern die Sache ist vor den Großen Rath gekommen, und daselbst nach lebhafter Diskussion mit 50 gegen 36 Stimmen das Plazet verweigert worden. Radikale Blätter erheben natürlich den Heldenmuth, den der Große Rath von Tessin dem hl. Vater gegenüber entfaltet hat!

— **S t. G a l l e n.** Der Hochw. Bischof hat einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit der Diözese verfaßt, worin

die Abhaltung eines kirchlichen Dankfestes für die glückliche Rückkehr des hl. Vaters in seine Residenzstadt angeordnet wird. Das Schreiben wurde, wie gebräuchlich, dem Kleinen Rathe vorgelegt; und nachdem dieser lange reiflich geprüft und erwogen hatte, ob nicht etwa durch Ausstellung der Monstranz oder durch Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges der Landesfriede gestört und das Vaterland erschüttert und in Gefahr gebracht werden könnte, hat er seine Genehmigung erteilt. — So ist endlich, wie der „Wahrheitsfreund“ sagt, der bischöfliche Hirtenbrief aus dem Hafen der kleinrätlichen Quarantaine ausgelaufen und zwar mit dem Stempel des Plazets versehen.

— **Spanien.** Das Journal von Barcelona schreibt: „Es existirt eine vortreffliche spanische Uebersetzung der Bibel von dem Ehrw. Felipe Scio.“ Die Protestanten zu London haben eine spanische Bibel nach der Uebersetzung der Genannten herausgegeben, und geben dieselbe in leicht erklärlicher Absicht als genau und vollständig aus. Ein Priester von Barcelona hat nun das protestantische Werk mit dem katholischen verglichen und den schamlosen Mißbrauch entdeckt, den man mit dem ehrwürdigen Namen Scio's getrieben. Hier folgt das Ergebniß seiner Vergleichung:

„Vom Buch Job fehlen in der protestantischen Ausgabe 14 Kapitel oder 238 Verse; vom Buch Judith das ganze historische Buch oder 265 Verse; vom Buch Esther 7 Kapitel oder 108 Verse; das ganze Buch der Weisheit (19 Kapitel oder 439 Verse); vom Ekklesiastikus 31 Kapitel oder 1562 Verse; die ganze Prophezeiung des Baruch (6 Kapitel oder 213 Verse); von Daniel 2 Kapitel oder 107 Verse; die beiden Bücher der Maccaabäer (31 Kapitel oder 1487 Verse). Im Ganzen hat die angeblich vollständige Ausgabe der Protestanten gegen 126 Kapitel oder 4519 Verse ausgelassen.“

— **Deutschland.** **S a c h s e n.** In der Nacht des 21. Mai starb zu Dresden der Oberhofprediger Dr. Ammon.

— In Leipzig trat das dritte deutsch-katholische Konzil (?) zusammen; allein bald wurden 6 Häuptlinge ausgewiesen. Man zog hierauf nach Röhren; allein auch hier wurde das Konzil aufgelöst.

— **Großherz. Hessen.** Mainz. Am 26. Mai ist auf Anordnung des Hochw. Ordinariats in allen Kirchen der Diözese ein feierlicher Gottesdienst für die Rückkehr Sr. Heiligkeit Pius IX. nach Rom gehalten worden.

— **M a s s a u.** In Wiesbaden hat dieses Jahr die erste öffentliche Prozession am Frohnleichnamsfeste stattgefunden. In frühern Zeiten existirte keine katholische Gemeinde

*) Auch „Ebert“ führt in seinem „bibliographischen Lexikon“ diese Bibel an und nennt zwei Ausgaben, eine in 8. 19 Bände, Madrid 1794—99; eine andere in 4. 6 Bände, ebend. 1807.

in dieser Stadt, und später war die Ausübung des katholischen Kultus außerhalb der Kirche nicht gestattet.

Kirchenstaat. Rom. In der Allocution, welche der hl. Vater im geheimen Konfitorium vom 20. Mai hielt, dem ersten nach seiner Rückkehr nach Rom, gedenkt er des Schutzes der Vorsehung, welche in diesen schweren, besonders für den päpstlichen Stuhl gefährlichen Zeiten die Kirche aufrecht erhalten. Er dankt den Staaten, die ihn gegen die Revolution unterstützt und seine Rückkehr möglich gemacht haben; zuerst dem König beider Sizilien für seine edle Gastfreundschaft, dann der tapfern französischen Nation, welche in militärischer Hinsicht das Meiste gethan, dem Kaiser von Oesterreich und der Königin von Spanien. — Darauf beklagt er die fortwährenden Drangsale der Kirche, den fortwährenden Krieg zwischen Licht und Finsterniß, zwischen der Wahrheit und dem Irrthum, zwischen Belial und Christus, den Unglauben, die Verführung der Jugend, ic.

Als ein Trost und Lichtpunkt in unserer Zeit werden die neuesten Maßregeln der österreichischen Regierung zu Gunsten der Kirche hervorgehoben; dagegen wird das Benehmen der sardinischen Regierung beklagt und dabei bemerkt, der päpstliche Stuhl habe dagegen reklamirt und werde demnächst in einer eigenen Allocution diesen Gegenstand behandeln. — Auch in Belgien bedrohen Gefahren die Kirche, aber der hl. Vater vertraue der Weisheit des Königs und seiner Regierung. Zum Schlusse wird die Geistlichkeit, hohe und niedere, dringend ermahnt, daß sie sich in diesen Tagen mehr als je die treue Erfüllung ihrer Pflichten angelegen sein lasse.

In Rom befindet sich ein Gesandter des Sultans von Konstantinopel, der nach Wien geht. Er hatte von dem türkischen Kaiser den Befehl erhalten, über Rom zu reisen, um den heil. Vater im Namen seines Souverains zu begrüßen.

Oesterreich. Wien, 30. Mai. An der Frohnleichnamspredigt nahm neben dem Kaiser auch der Großherzog von Toskana Theil. Man bemerkte viele ungarische Magnaten in dem Feierzuge.

Neueres.

Schweiz. Luzern. Nach der „Luzerner-Zeit.“ No. 67 hat nicht „das Pfarramt von Sursee“, sondern „das bischöfliche Kommissariat“ das Ansuchen an die Regierung gestellt, das Zusammenleben zwischen Imbach und Regina Göldlin möchte nicht gestattet werden. Auch ist von Seite der Regierung noch keine Abweisung des Gesuches erfolgt.

Großherz. Baden. Durch Ordinariats-Erlaß vom 26. Mai wird der Klerus der Freiburger Diözese in

Kenntniß gesetzt, daß, wenn nicht hindernde Umstände dazwischen treten, noch vor Ablauf des Sommers eine Provinzialsynode werde abgehalten werden, auf welcher man diejenigen Beschlüsse der Kapitelskonferenzen, welche allgemeiner Natur sind, vorlegen, die übrigen, mehr speziellen, der Diözesansynode vorbehalten werde.

Churfürst. Fulda. Im Seminar zu Fulda befindet sich jetzt ein preussischer Offizier, ein Herr v. Korf, welcher sich auf den geistlichen Stand mit vielem Eifer vorbereitet. Auch studiert in Fulda ein protestantischer Predigamtscandidat Theologie und will katholischer Priester werden. Er erbaut durch seine Frömmigkeit Jedermann.

Eucharistische Blumenlese.

„Wie kömmt's“, sprach ich zu meinem Freunde, der mich etwas zu spät zur Theilnahme am hohen Frohnleichnamzuge abgeholt hatte, „wie kömmt's, daß dieses Volk so eifrig und angelegentlich zum Altare sich hinzudrängt, um die Blumen sich zuzueignen, mit denen er geschmückt ist?“ — „Wie das komme? Es lächelt wohl Mancher und bemitleidet das blinde Volk, und erinnert sich nicht, daß er selber seit langer Zeit ein verdorrtes Wiesenblümchen aufbewahrt, weil eine ihm theure Hand es berührt hat. Wolte er den Unterschied bedenken zwischen dem, was er anbetet, und was dieses Volk, so könnte er auf die Entdeckung kommen, daß das Volk weiser sei, als er. In welcher Nähe standen diese Blumen? Um welch' ein Geheimniß hat sich ihr Duft verbreitet? Ihr Hochflugen denkt gewöhnlich an Alles, nur an die Hauptsache nicht. Komm, laß auch uns einige holen; du kannst von ihnen mit Grund behaupten, sie haben an paradiesischer Gränze geblüht.“ — Ich mußte gestehen, daß ich mich zu dieser Blumenlese nicht entschließen könnte. „Leicht erklärlich“, versetzte mein Freund, „denn was die herzliche Liebe thut, ist immer fröhlich und frei; was der reflektirende Verstand thut, ist immer an einem Dafür und einem Dawider, als an Oscillationspunkten befestiget, und jede Schwankung gibt eine neue Bedenklichkeit. Aber ich will dir noch andere Blumen zeigen, welche du nicht aus dem Gedränge herauszuholen nöthig hast, denn der ganze Weg, den das himmlische eucharistische Geheimniß bisher auf Erden durchwandelt — es ist ein Weg durch achtzehn Jahrhunderte hindurch — ist mit den schönsten Zweigen und Blüthen bestreut, die immer grünen und niemals verwelken.“

„Das ist ein langer Weg“, erwiderte ich; „wo fängt dieser Blumenweg an, und wo führt er hin?“ — „Von Gott fängt er an, zu Gott fährt er hin, wie jeder rechte Weg. Hier dieser Weg, auf dem wir wandeln, fing von

der Kirche an, und führte hieher zum ersten Altar, zum ersten Evangelium, das der Kirche Christi gegeben worden, nämlich dem Evangelium Matthäi. Diese Kirche ist es, die heute mit Freudenfesten die beiden unendlichen Güter feiert, welche sie, um mit Thomas von Kempen zu reden, auf den beiden Tischen ihrer Schatzkammer bewahrt. Das göttliche Wort ist das Eine, als Licht der Seele, es ist das vierfach = einfache Evangelium; das Wort, so Fleisch geworden, ist das Andere, als Brod des Lebens, es ist das allerheiligste Sakrament des Altars. Das schriftliche Wort zeigt zum lebendigen Worte uns den sichern Weg, darum läßt die Kirche das erste verkünden, wenn sie das zweite feiert. In Ihm war das Leben, und das Leben war das Licht der Welt. Leben und Licht sind Eines.

„Du kennst das Evangelium Matthäi?“ fuhr er fort. — „Ja freilich“, erwiderte ich. — „Und weißt du auch, warum es unter dem Symbole eines Menschen vorgestellt wird?“ Ich wußte es nicht. — „Es geschieht nach dem erhabenen prophetischen Bilde des Sehers Ezechiel und nach der ganz klaren und lichtvollen Auslegung dieses Gesichtes durch den hl. Hieronymus. Der Cherub in der Menschengestalt deutet unser erstes Evangelium an, welches von der Menschheit Christi anfängt, nach allen Generationen bis zum Sohne der Jungfrau, der schon vom Seher Isaias verkündigt war als Emmanuel, und welches gerade so, wie es anfängt, auch schließt, mit Emmanuel.“ — „Das ich nicht wußte“, fiel ich ihm in's Wort. — „Nicht? Sein Name wird Emmanuel genannt werden, liest man im I. Hauptstück, d. i. Gott mit uns. Und die Worte am Schlusse des Hauptstückes: Siehe, ich bin bei euch alle die Tage bis zum Ende der Zeiten, was sprechen sie aus, als „Gott mit uns“? Gott mit uns ist sein Name und sein Wesen. Ich mit euch! ist sein Mittleramt und seine Verheißung. Wenn Der mit uns ist, mit dem Gott ist, so ist Gott mit uns; das wirst du einsehen, und das ist die Blume, die ich dir vom Altare des hl. Evangeliums Matthäi darreiche. Es ist vielmehr die Knospe einer ganzen Blumendolde; denn lasse sie vor deinem Glaubensauge sich entfalten, so wird eine ganze Fülle freundlicher Erkenntnisse vor dir sich ausbreiten. Denn als er diese Worte sprach, verhieß er es nicht als die unsichtbare Gottheit, sondern als Jesus Christus, der Jungfrau Sohn, der Gekreuzigte und Auferstandene; er sprach: Ich Christus euer Herr, Ich Jesus euer Bruder, bin mit euch; und wir wissen, daß Er mit uns ist, im Allerheiligsten Sakrament des Altars. Darum lasse uns hineilen und anbeten und rufen: Dir, o Herr, huldigt die

ganze Natur, Dir huldigen unsere Herzen, der Du gestorben bist und lebest, und bist allgegenwärtig in Deiner Gottheit, und hier auch gegenwärtig in Deiner Menschheit, in welcher Du mit uns bist, Emmanuel, alle Tage bis zum Ende der Zeiten. Amen.“ (Fortf. folgt.)

Literatur.

„Musterpredigten der katholischen Kanzelberedsamkeit Deutschlands 2c. Gewählt und herausgegeben von A. Hungari. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. I. und II. Band. — Frankfurt a. M. — Sauerländers Verlag. — 1850.“ Die erste Auflage dieses Werkes erschien in 26 Bänden von 1845—1849. Nun erscheint eine neue Auflage, welche 30 Bände umfassen soll, davon enthalten 6 Bände Predigten auf die Festtage des Herrn, 4 Predigten auf die Festtage der heil. Jungfrau, 10 Predigten auf alle Sonntage, 4 Predigten auf die Festtage der Heiligen, und 6 Gelegenheitspredigten. Die Bände I. und II., die bereits erschienen, liegen vor uns. Sie bilden die zwei ersten Theile der Predigten auf die Festtage des Herrn, und enthalten 25 Predigten auf das Weihnachtsfest nebst mehreren Anreden in der heil. Christnacht; 18 Predigten am letzten Abende des Jahres; 24 Predigten auf das Fest der Beschneidung Jesu; 25 Predigten auf das Fest der Epiphanie; 13 Predigten auf das Fest des heiligen Namens Jesu; 9 Predigten auf den Aschermittwoch; auf den grünen Donnerstag, auf die Ereignisse am Delberge und in und nach der Leidensnacht 24 Predigten.

Von den Verfassern nennen wir hier nur: Allioli, Colmar, Diepenbrock, Frint, Hirscher, Hortig, Humann, Jais, Kellermann, Massel, Pleß, Räß, Riffel, J. M. Sailer, M. Schneider, Schnäbel, Weith, Weinzierl, Winkelhofer, Zänglerle 2c. 2c.

Aus der Zahl der Bände, die das Werk umfassen soll, aus der Angabe des Inhaltes der beiden ersten Bände und aus den genannten berühmten Namen geht hervor, daß das Werk nicht nur eine der reichsten, sondern auch der ausgezeichnetsten Predigtsammlungen ist. — Es ist nicht nur ein vorzügliches Repertorium, sondern, wie der Herausgeber mit Recht sagt, eine Ehrenhalle deutscher Kanzelredner. — Die lithographische Ausstattung ist lobenswerth, der Preis eines Bandes von zirka 35 Bogen 2 fl. rhein.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.